

An unsere Kunden

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 17.08.2020

Rundschreiben: Steuerbonus für die Anpassung des Arbeitsumfeldes sowie Steuerbonus für hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und Ankauf von Schutzausrüstung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem sog. Neustartdekret („decreto rilancio“) wurden, wie bereits in unserem Rundschreiben vom 20. Mai 2020 mitgeteilt, folgende Förderungen im Bereich der Covid-Schutzmaßnahmen eingeführt:

- Steuerbonus für die Anpassung des Arbeitsumfeldes für Unternehmen, welche ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Orten ausüben.
- Steuerbonus für die hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und den Ankauf von Schutzausrüstung;

Nachfolgend eine Übersicht der wesentlichen Informationen zu den beiden Förderungen.

I. Steuerbonus für die Anpassung des Arbeitsumfeldes

Bei dem mit Art. 120 der Neustartverordnung eingeführten Steuerbonus für Investitionen des Jahres 2020 im Bereich der Anpassung des Arbeitsumfeldes aufgrund der Covid-19-Pandemie gilt es folgendes zu beachten:

1) Begünstigte

Begünstigte sind all jene Subjekte, die ihre Tätigkeit in einem öffentlich zugänglichen Ort ausüben und deren Tätigkeitskodex in der Anlage zum betreffenden Gesetzestext angeführt wird. Dies sind insbesondere Hotels, Restaurants, Bars, Mensas usw.

2) Ausmaß des Steuerbonus

Der Steuerbonus für die betreffenden Investitionen beträgt 60%, bei maximal förderbaren Kosten in Höhe von Euro 80.000. Der maximale Steuerbonus beträgt somit Euro 48.000.

3) Geförderte Ausgaben

Die Ausgaben, welche durch den Steuerbonus gefördert werden, können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- a. Bauliche Maßnahmen, um gesetzliche Vorschriften oder Leitlinien von Behörden zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie einzuhalten. Hierzu zählen beispielweise die Errichtung und Einrichtung von gesonderten Räumen, um Abstandsmaßnahmen einzuhalten.
- b. Investitionen in innovative Instrumente, die eine Ausübung der Tätigkeit ermöglichen. Hierzu zählen beispielsweise der Ankauf von Fiebermessgeräten zur Messung der Temperatur von Angestellten oder Gästen, Softwarelösungen und Videokonferenzsysteme, die die Ausübung der Arbeit mittels Smart Working ermöglichen.

Gefördert werden Ausgaben, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 getätigt werden.

4) Ansuchen

Die Inanspruchnahmen des Steuerbonus erfolgt durch eine telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen. In dieser Meldung müssen die Kosten bis zum Vormonat der Abgabe des Ansuchens, sowie die zu erwartenden Kosten bis zum Ende des Jahres angegeben werden.

Das Ansuchen kann im **Zeitraum 20.07.2020 bis zum 30.11.2021** eingereicht werden.

5) Verwendung des Steuerbonus

Der Steuerbonus kann vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 mittels F24 mit anfallenden Steuern verrechnet werden.

Der Steuerbonus kann auch an Dritte verkauft (auch teilweise) werden, wofür eine spezielle Meldung an die Agentur der Einnahmen notwendig ist.

II. Steuerbonus für die hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und den Ankauf von Schutzausrüstung

Bei dem mit Art. 125 der Neustartverordnung eingeführten Steuerbonus für getragene Kosten für die hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes und den Ankauf von Schutzausrüstung gilt es folgendes zu beachten:

1) Begünstigte

Begünstigte sind Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften. Der Steuerbonus kann auch von Landwirten und Anwendern des sog. „Regime forfettario“ beansprucht werden.

2) Ausmaß des Steuerbonus

Der Steuerbonus für die betreffenden Investitionen beträgt 60%, bis zu einer maximalen Höhe des Steuerbonus von Euro 60.000.

Achtung: Der Steuerbonus wird nur im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel¹ und unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen gewährt. Bei Überschreitung der verfügbaren Finanzmittel, wird der Prozentsatz im Verhältnis auf alle Anspruchsberechtigten vermindert. Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung keine Verantwortung und Haftung für die Höhe des Bonus übernehmen.

3) Geförderte Ausgaben

Nachfolgend eine Übersicht der geförderten Ausgaben:

- a. Hygienische Reinigung des Arbeitsumfeldes, sowie der Arbeitsgeräte die bei Ausübung der Tätigkeit verwendet werden.

¹ Euro 200 Millionen auf gesamtstaatlicher Ebene

- b. Ankauf von individueller Schutzausrüstung wie bsp. Masken (chirurgische, FFP2 und FFP3), Handschuhe, Visiere, Schutzanzüge.
- c. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.
- d. Sicherheitsgeräte wie bsp. Fiebermesser, Thermoscanner oder Desinfektionsspender inkl. Kosten für die Installation dieser Geräte.
- e. Vorrichtung zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes wie bsp. Trennwände inkl. Kosten für die Installation dieser Vorrichtungen.

Bei einer eventuellen Kontrolle der Agentur der Einnahmen muss die Einhaltung der europäischen Schutzvorschriften der Anschaffungen mit entsprechender Dokumentation belegt werden.

Gefördert werden Ausgaben, die im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 getätigt werden.

4) Ansuchen

Die Inanspruchnahme des Steuerbonus erfolgt durch eine telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen. In dieser Meldung müssen die Kosten bis zum Vormonat der Abgabe des Ansuchens, sowie die zu erwartenden Kosten bis zum Ende des Jahres angegeben werden.

Das Ansuchen kann im **Zeitraum 20.07.2020 bis zum 07.09.2020** eingereicht werden.

5) Verwendung des Steuerbonus

Der Steuerbonus kann nach definitiver Zuweisung von Seiten der Agentur der Einnahmen entweder durch Ausweisung des Guthabens in der Steuererklärung des Geschäftsjahres oder durch Verrechnung mittels F24 verwendet werden.

Der Steuerbonus kann auch an Dritte verkauft (auch teilweise) werden, wofür eine spezielle Meldung an die Agentur der Einnahmen notwendig ist.

Hinweis: Die beiden Steuerguthaben können auch miteinander kumuliert werden, jedoch darf das kumulierte Guthaben die jeweiligen Ausgaben nicht überschreiten.

HINWEIS HONORAR:

Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, der Ausarbeitung und den Versand des Ansuchens veranschlagen wir ein Fixhonorar in Höhe von **Euro 200 (für den jeweiligen Steuerbonus) zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 5% auf den effektiven zuerkannten Förderungsbetrag.**

Jene Kunden, welche ein Ansuchen für einen Steuerbonus oder auch für beide einreichen möchten, sollen sich bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter bis spätestens **Freitag, den 21.08.2020** melden. Nach dieser Frist können nur mehr Ansuchen für das Steuerguthaben laut Punkt I. eingereicht werden.

Hinweis: Aufgrund der begrenzten Mittel und der zu erwartenden Kürzung des prozentuellen Steuerbonus laut **Punkt II.** empfehlen wir, erst ab einer Investitionssumme von ca. Euro 5.000 ein Ansuchen einzureichen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner